

Klagende Partei:

Verein für Konsumenteninformation
1060 Wien, Linke Wienzeile 18

Vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer
Rechtsanwälte KG
1030 Wien, Ölzeltgasse 4

Beklagte Partei:

1&1 Mail und Media GmbH
D-56410 Montabaur, Eigendorfer Straße 57

Vertreten durch:

Dr. Heinz Knoflach, Dr. Erik Kroker, Dr. Simon Tonini,
Rechtsanwälte
6020 Innsbruck, Sillgasse 12/IV

wegen: Unterlassung EUR 30.500,00
Urteilsveröffentlichung EUR 5.500,00
Gesamtstreitwert EUR 36.000,--

Die Parteien haben in der Streitverhandlung vom 19.11.2010 nachfolgenden

gerichtlichen Vergleich

geschlossen:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich, es zu unterlassen,

- a) *im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Fernabsatz in Österreich, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen im Internet – wie unter der Seite www.gmx.at – den gesetzlich vorgesehene Informationspflichten nicht*

- nachzukommen, insbesondere dadurch, dass Verbraucher nicht über den Beginn der Rücktrittsfrist informiert werden, indem der Hinweis fehlt, dass bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen die Frist mit dem Tag des Vertragsabschlusses beginnt,
- b) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Fernabsatz in Österreich, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen im Internet – wie unter der Seite www.gmx.at – den gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten nicht nachzukommen, insbesondere dadurch, dass den Verbrauchern eine nicht in transparenter Form verschickte Belehrung über das ihnen zustehende Rücktrittsrecht gem. § 5e KSchG erhält, indem die schriftliche Bestätigung erst nach vielen Punkten über Ausführungen zur Produktbeschreibung und nach der Signatur „Ihr GMX Team“ auf der letzten Seite (von insgesamt drei Seiten) am Schluss erfolgt,
- c) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Fernabsatz in Österreich, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen im Internet – wie unter der Seite www.gmx.at – den Konsumenten die ihnen gesetzlich zustehenden Rücktrittsrechte von Verträgen im Fernabsatz zu verwehren, indem trotz der unzureichenden Belehrung über das Rücktrittsrecht darauf beharrt wird, Verbraucher könnten nur binnen zwei Wochen zurücktreten oder indem trotz erfolgter Rücktrittserklärung auf die Zahlung bestanden wird, indem Rechnungen und Mahnungen beharrlich weiter verschickt werden,
- d) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Fernabsatz in Österreich, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen im Internet – wie unter der Seite www.gmx.at – die ihnen gesetzlich zustehenden Rücktrittsrechte von Verträgen im Fernabsatz zu verwehren, indem trotz der innerhalb von 14 Tagen abgesendeten Rücktrittserklärung darauf beharrt wird, von Konsumenten ein Bestätigungsfax einzufordern und – sofern das Fax nicht innerhalb der nächsten fünf Tage bei GMX einlangt – von einer Stornierung des Tarifwechsels auszugehen,
- e) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Fernabsatz in Österreich, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen im Internet – wie unter der Seite www.gmx.at – den Konsumenten die ihnen gesetzlich zustehenden Rücktrittsrechte von Verträgen im Fernabsatz zu verwehren, indem trotz der innerhalb von 14 Tagen abgesendeten Rücktrittserklärung darauf beharrt wird, dass der Vertrag gekündigt wird und entsprechend der Kündigungsfrist und Mindestvertragslaufzeit der Wechsel erst zum jeweils vorgesehenen Termin (wie zum Beispiel erst nach drei oder sechs Monaten) in Kraft tritt,
- f) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Fernabsatz in Österreich, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen im Internet – wie unter der Seite www.gmx.at – gegenüber Konsumenten mittels Erklärungsfiktion von einer automatische Vertragsverlängerung auszugehen und damit den Verbrauchern den Ausstieg aus dem Vertrag zu verweigern, obwohl die Verlängerungsklausel bereits in den AGB gesetzwidrig ist und gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG verstößt und darüber hinaus die Informationspflichten nicht eingehalten werden, indem Verbraucher nicht nochmals bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung ihres Verhaltens besonders hingewiesen werden und diesen zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist eingeräumt wird,

oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

2. Die beklagte Partei verpflichtet sich ferner, der klagenden Partei zu Handen der Klagevertreter die mit EUR 3.055,52 (darin enthalten EUR 402,42 USt und EUR 641,-- als Barauslagen) verglichenen Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abteilung ... am 19. Nov. 2010

Dr. Wien
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Lotter der Geschäftsabteilung



Diese Ausfertigung ist rechtskräftig
und vollstreckbar.
Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. ... am 19. Nov. 2010

Dr. Wien
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Lotter der Geschäftsabteilung

